



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

1. Oberfinanzdirektion
Frankfurt am Main
Bauabteilung

2. LBIH
Zentrale

Geschäftszeichen -O 1082 A – 101 – IV 6
O 1080 A – 01 – IV 6/4
Dokument-Nr. 2020-
Bearbeiter/in Annette Reineke-Westphal
Durchwahl (0611) 322380
Fax (0611) 327132380
E-Mail Annette.Reineke-Westphal@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 30.03.2020

Umgang mit Vergabeverfahren und Bauausführung im Rahmen der Corona-Pandemie

Erlasse des BMI vom 23.03.2020 und vom 27.03.2020

Das BMI hat aufgrund der außerordentlichen Situation im Rahmen der Corona Pandemie in der vergangenen Woche verschiedene Erlasse herausgegeben. In diesem Zusammenhang bitte ich das Nachstehende zu beachten.

1. Bauvertragliche Auswirkungen

Den beigefügten Erlass des BMI vom 23.3.2020 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bei Baumaßnahmen des Bundes und des Landes.

Vorauszahlungen sind in der Vergangenheit eher zurückhaltend gehandhabt worden. Während Vorauszahlungen bisher selten zur Anwendung kamen, zeichnet sich jetzt ab, dass sie in der Corona-Krise häufiger angefragt werden.

Es ist im Interesse des Landes, dass die Auftragnehmer leistungsfähig bleiben und die Krise überstehen. Durch die Vorauszahlungen erhalten sich die Unternehmen Liquidität.

In dieser besonderen Situation bitte ich daher für Fälle, in denen die Leistung für den Bauablauf wichtig ist, mit der Gewährung von Vorauszahlungen großzügiger umzugehen. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass der Auftragnehmer eine Bürgschaft in Höhe der Auftragssumme bzw. zu erfüllenden Leistung stellt und in jedem Einzelfall die Notwendigkeit der Vorauszahlung unter Bezugnahme auf die Corona-Krise darlegt. Entgegen den Grundregel in § 16 Abs. 2 VOB/B sind für Vorauszahlungen, die im Hinblick auf die Corona-Krise bewilligt werden, bis auf Weiteres keine Zinsen zu erheben.



2. Vergaberechtliche Hinweise

Den beigefügten Erlass des BMI vom 27.03.2020 übersende ich mit der Bitte um Beachtung bei Baumaßnahmen des Bundes. Bei Baumaßnahmen des Landes sind die Regelungen entsprechend anzuwenden.

Um den Kontakt in Zeiten der Corona-Pandemie auf ein Mindestmaß zurückzuführen, bitte ich darauf hinzuwirken, dass bei allen Vergabeverfahren bei Baumaßnahmen des Bundes und des Landes sowie der TGM möglichst nur noch digitale Angebote abgegeben werden. Die Bieter sind entsprechend zu informieren.

Eignungsnachweise sind bei Vergabeverfahren des Landes in der Regel nicht vorzulegen. Hier reicht grundsätzlich eine Eigenerklärung gemäß § 13 HVTG.

Das beigefügte Hinweisblatt ist auch bei Vergaben bei Baumaßnahmen des Landes und der TGA beizufügen. Es ist eine Information, wie der Auftraggeber mit Störungen im Bauablauf umgeht, und soll verhindern, dass jeder Auftragnehmer "Corona-Klauseln" in sein Angebot aufnimmt, die zum Ausschluss des Angebots führen können.

Für den Fall, dass die Vergabeplattform nicht nutzbar ist, weise ich darauf hin, dass bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte, unter Bezugnahme auf Nr. 1.7 Vergaberlass festgelegt werden kann, dass Textform ausreicht und damit die Kommunikation auch über E-Mail erfolgen kann.

Submission sind ab sofort bis auf Weiteres nicht mehr öffentlich durchzuführen. Bieter sind darauf hinzuweisen, dass sie oder ihre Bevollmächtigten nicht mehr zugelassen sind. Bei bereits eingeleiteten Vergabeverfahren, bei denen eine Submission unter Beisein der Bieter vorgesehen war, sind die Bieter zu informieren, dass eine Teilnahme bei der Submission ausgeschlossen ist. Die Submissionsergebnisse sind den Bietern auf Anfrage zu übermitteln.

Dieser Erlass ersetzt meinen Erlass zur digitalen Angebotsabgabe bei Baumaßnahmen des Bundes und des Landes vom 20.03.2020; meine E-Mail vom 23.03.2020 geht in dem vorliegenden Erlass vollständig auf.

Im Auftrag

gez.

Hieke